

24.11.00

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zur Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle sowie halogener Monomethyldiphenylmethane und zur Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften und zu der Entschließung des Bundesrates zur Zweiten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Berlin, den 20. November 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Als Anlage übersende ich hiermit den

- Bericht der Bundesregierung zu den Entschließungen des Bundesrates zu zinnorganischen Verbindungen
und den
- Bericht der Bundesregierung zu den Entschließungen des Bundesrates zu „Navy Blue“



Jürgen Trittin

siehe Drucksachen Nr. 671/98 (Beschluss) und 756/99 (Beschluss)

**Bericht der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle sowie halogener Monomethyldiphenylmethane und zur Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften
und
zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Zweiten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen**

Bericht der Bundesregierung zu den EntschlieÙungen des Bundesrates zu zinnorganischen Verbindungen

[Bundesrats-Drucksache 671/98 (Beschluss); Bundesrats-Drucksache 756/99 (Beschluss)]

Mit der am 27. November 1998 gefassten EntschlieÙung [BR-Drucksache 671/98 (Beschluss)] hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, bei den Beratungen in der EU und der anstehenden Novellierung der Chemikalien-Verbotsverordnung das Verbot der Verwendung von zinnorganischen Verbindungen auch auf Schiffe mit einer Gesamtlänge von mehr als 25 Metern auszudehnen. Weiterhin wurde die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob das Inverkehrbringen von Tributylzinn (TBT) auch für die anderen Verwendungsbereiche generell verboten werden sollte.

Mit der am 17. März 2000 gefassten EntschlieÙung [BR-Drucksache 756/99 (Beschluss)] hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, sich im Rahmen der Verhandlungen der Internationalen Meeresschutzorganisation (IMO) weiterhin aktiv für ein bald mögliches weltweites Verbot von TBT einzusetzen und eine generelle Regelung zum Verbot des Inverkehrbringens und Verwendens von TBT als Schiffsanstrich sowie in Textilien vorzulegen. Darüber hinaus wurde die Bundesregierung gebeten, zu prüfen, ob TBT auch in anderen Bereichen angewendet wird und ggf. auch dort ein Verbot vorzubereiten.

Zwischenzeitlich wurden die vorgenannten Beschlüsse durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. Richtlinie 1999/51/EWG

Mit der Richtlinie 1999/51/EG der Kommission vom 26. Mai 1999 sind weitergehende Beschränkungen der Verwendung zinnorganischer Verbindungen in die Richtlinie 76/769/EWG (Anhang I Nr. 21) aufgenommen worden. Diese sind:

- Verbot als Biozide in anwuchsverhindernden Farben, deren Bestandteile chemisch nicht gebunden sind.
- Verbot als Biozide in anwuchsverhindernden Farben an Schiffen jeder Länge, die überwiegend auf Binnengewässern eingesetzt werden.
- Zinnorganische Verbindungen und diese enthaltende Zubereitungen dürfen nur in Verpackungen von mehr als 20 l und nur zur berufsmäßigen Verwendung in den Verkehr gebracht werden.
- Besondere Kennzeichnungsregelungen.

Diese Richtlinie wurde mit Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a1 der Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle sowie halogener Monomethyldiphenylmethane und zur Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften vom 26. Juni 2000 in nationales Recht umgesetzt.

2. Verhandlungen der Internationalen Meeresschutzorganisation (IMO)

Die Bundesregierung hat sich bei den Beratungen der IMO für ein vollständiges Verbot der Verwendung zinnorganischer Verbindungen als Biozid in Schiffsanstrichen zum 1. Januar 2003 eingesetzt. Ein entsprechender Beschluss konnte auf der 42. Sitzung des Meeresumweltausschusses (MEPC) der IMO gefasst werden.

Die Vollversammlung der IMO hat den MEPC-Beschluss beraten und am 25. November 1999 die Resolution A.895(21) verabschiedet. Mit dieser Resolution wurde MEPC beauftragt, ein rechtlich bindendes Instrument zu entwickeln, um ab dem 1. Januar 2003 ein weltweites Verbot der Anwendung von Schiffsanstrichen, die zinnorganische Verbindungen als Biozid enthalten, sicher zu stellen. Weiterhin sollen Schiffe ab dem 1. Januar 2008 solche Schiffsanstriche nicht mehr enthalten dürfen. In einer diplomatischen Konferenz im Oktober 2001 soll abschließend darüber entschieden werden, ob die Verbote im Rahmen einer eigenständigen Konvention oder aber in einem Annex zu MARPOL geregelt werden sollen.

3. Fachöffentliche Anhörung zu „Produktion und Verwendung zinnorganischer Verbindungen in Deutschland“

Im Auftrag des BMU führte das Umweltbundesamt in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin am 14. März 2000 in Berlin eine fachöffentliche Anhörung zu „Produktion und Verwendung zinnorganischer Verbindungen in Deutschland“ durch. Der Bericht der Bundesoberbehörden wurde vom Umweltbundesamt in das Internet eingestellt (<http://www.umweltbundesamt.de/forschung/deutsch/zinn/zinn-a.htm>).

4. Beschluss des Kabinetts vom 20. September 2000 zu zinnorganischen Verbindungen

Vor dem Hintergrund der IMO-Resolution und des Ergebnisses der fachöffentlichen Anhörung hat die Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 20. September 2000 beschlossen, der Europäischen Kommission ein Memorandum zu zinnorganischen Verbindungen zu übermitteln.

Die Europäische Kommission wird darin aufgefordert, einen Richtlinienvorschlag vorzulegen, mit dem die bereits bestehenden Verbote des Inverkehrbringens und der Verwendung zinnorganischer Verbindungen weiter verschärft werden. Ein vollständiges Verwendungsverbot von Antifoulingmitteln, die zinnorganische Verbindungen enthalten, ist anzustreben. Weiterhin soll untersagt werden, zinnorganische Verbindungen zur bioziden Ausrüstung von Schwertextilien (Zeltplanen, LKW-Planen) und von bestimmten Bedarfsgegenständen (Kleidung, Windeln) in den Verkehr zu bringen oder zu verwenden.

Sollte die Kommission bis Ende des Jahres nicht die gewünschte Initiative ergreifen, wird die Bundesregierung der Kommission einen vom Bundesumweltministerium erstellten Entwurf einer nationalen Verordnung zum Verbot zinnorganischer Verbindungen notifizieren.

Bericht der Bundesregierung zu den Entschlüssen des Bundesrates zu Salzen der Komplexe von Chrom (III) mit Naphthalinsulfonsäuren und Naphtholen („Navy Blue“)
[BR-Drucksache 671/98 (Beschluss); BR-Drucksache 756/99 (Beschluss)]

Mit der am 27. November 1998 gefassten EntschlieÙung [BR-Drucksache 671/98 (Beschluss)] hat der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob eine Beschränkung der Herstellung, Verwendung und des Inverkehrbringens der Salze der Komplexe von Chrom (III) mit Naphthalinsulfonsäuren und Naphtholen in die Chemikalien-Verbotsverordnung und die Gefahrstoffverordnung aufgenommen werden kann. Mit der am 17. März 2000 gefassten EntschlieÙung [BR-Drucksache 756/99 (Beschluss)] hat der Bundesrat diese Bitte an die Bundesregierung erneuert.

Eines der genannten Salze (Navy Blue 018112) wird in der Bundesrepublik Deutschland zum Färben von Wolle und Polyamidfasern in den Verkehr gebracht. Dieser Azofarbstoff weist eine hohe aquatische Toxizität auf, ist nicht leicht abbaubar und gelangt über das Abwasser in die Umwelt.

Aufgrund der wassergefährdenden Eigenschaften wurde erwogen, durch Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung und der Gefahrstoffverordnung die Herstellung, die Verwendung und das Inverkehrbringen zu untersagen. Da diese Thematik jedoch von der Europäischen Kommission aufgegriffen und auf Gemeinschaftsebene beraten wurde, hat die Bundesregierung seine Aktivitäten zugunsten einer harmonisierten Regelung zurückgestellt.

Das von Navy Blue ausgehende Umweltrisiko wurde in dem 6. und 7. „Technical and Scientific Meeting on New Substances“ der Europäischen Kommission (Europäisches Chemikalienbüro; Ispra, März 1998 bzw. September 1998) diskutiert. Dort wurde ein generelles Verwendungsverbot für Navy Blue 018112 vorgeschlagen. Diese Empfehlung ist in der 56. Sitzung der „Competent Authorities for the Implementation of Directive 67/548/EEC – New Substances“ der Europäischen Kommission (Wien, November 1998) gebilligt worden.

Es sind bisher jedoch keine Schritte zur Beschränkung des Stoffes unternommen wurden. Daher hat das Bundesumweltministerium die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Schreiben vom 10. März 2000 um Auskunft gebeten, wann die Beratungen zu Navy Blue 018112 wieder auf-

genommen werden mit dem Ziel, die empfohlenen Verbotsregelungen in die Richtlinie 76/769/EWG aufzunehmen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Schreiben vom 10. April 2000 geantwortet, dass das von Navy Blue ausgehende Umweltrisiko in der Tat durch ein Anwendungsverbot im Rahmen der Richtlinie 76/769/EWG begrenzt werden sollte.

Zwischenzeitlich hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihre Bitte an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erneuert. Mit Schreiben vom 26. September 2000 hat die Bundesregierung der Kommission ein Memorandum übermittelt und diese gebeten, die Beratungen zu Navy Blue wieder aufzunehmen mit dem Ziel, bis Mitte 2001 die empfohlenen Verbotsregelungen in die Richtlinie 76/769/EWG aufzunehmen. Das Memorandum stand auch auf der Tagesordnung des Umweltrates am 10. Oktober 2000.

Die Kommission hat zwischenzeitlich erklärt, dass sie die Beratungen zu Navy Blue im Rahmen der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe „Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen“ wieder aufnehmen wird. Dies berücksichtigend wird eine nationale Regelung weiterhin zurückgestellt.